

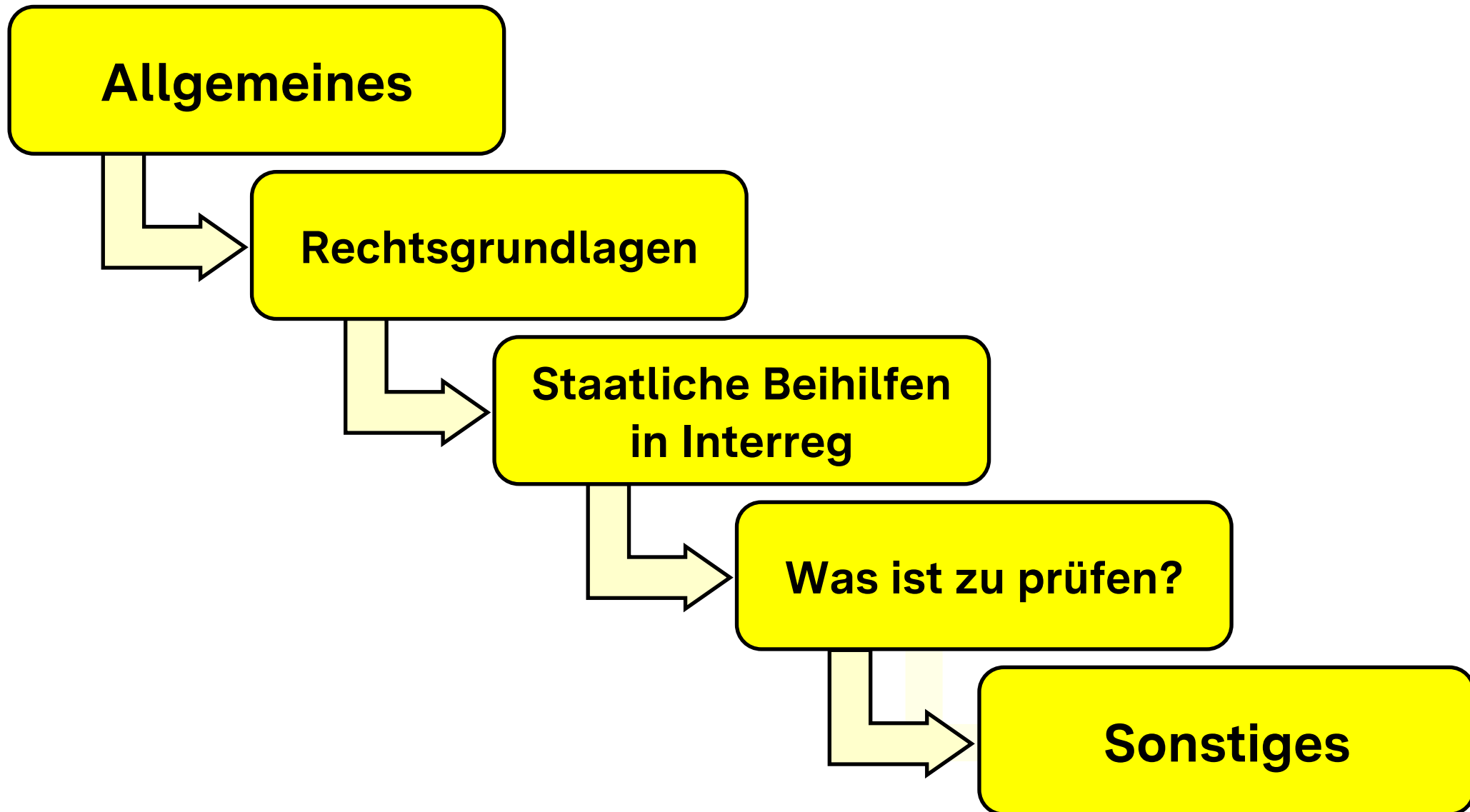
Interreg VI CE/DRP/NWE Webinar am 20.11.2025 für nationale Controller und Projektpartner

TOP 4: Staatliche Beihilfen

Michaela Götzelmann - EFK



Agenda



Allgemeines

Rechtsgrundlagen

Staatliche Beihilfen
in Interreg

Was ist zu prüfen?

Sonstiges

Allgemeines – um was geht es?

Coffee shop 1



4,5 EUR

Coffee shop 2



4,5 EUR

Coffee shop 3



2,5 EUR

Quelle: Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners” - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025

Allgemeines – um was geht es?

5 Jahre später:

Coffeeshop 1



Coffeeshop 2



Coffeeshop 3



7,5 EUR

- No competition
- We grow
- We can now set up prices
- We are a monopoly

Quelle: Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners” - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025

Allgemeines – um was geht es?

Warum so günstig?:

Coffeeshop 3



2,5 EUR – how was it possible?

State aid

Or subsidies, support, etc.

Investment in the machines 50% paid by an EU project

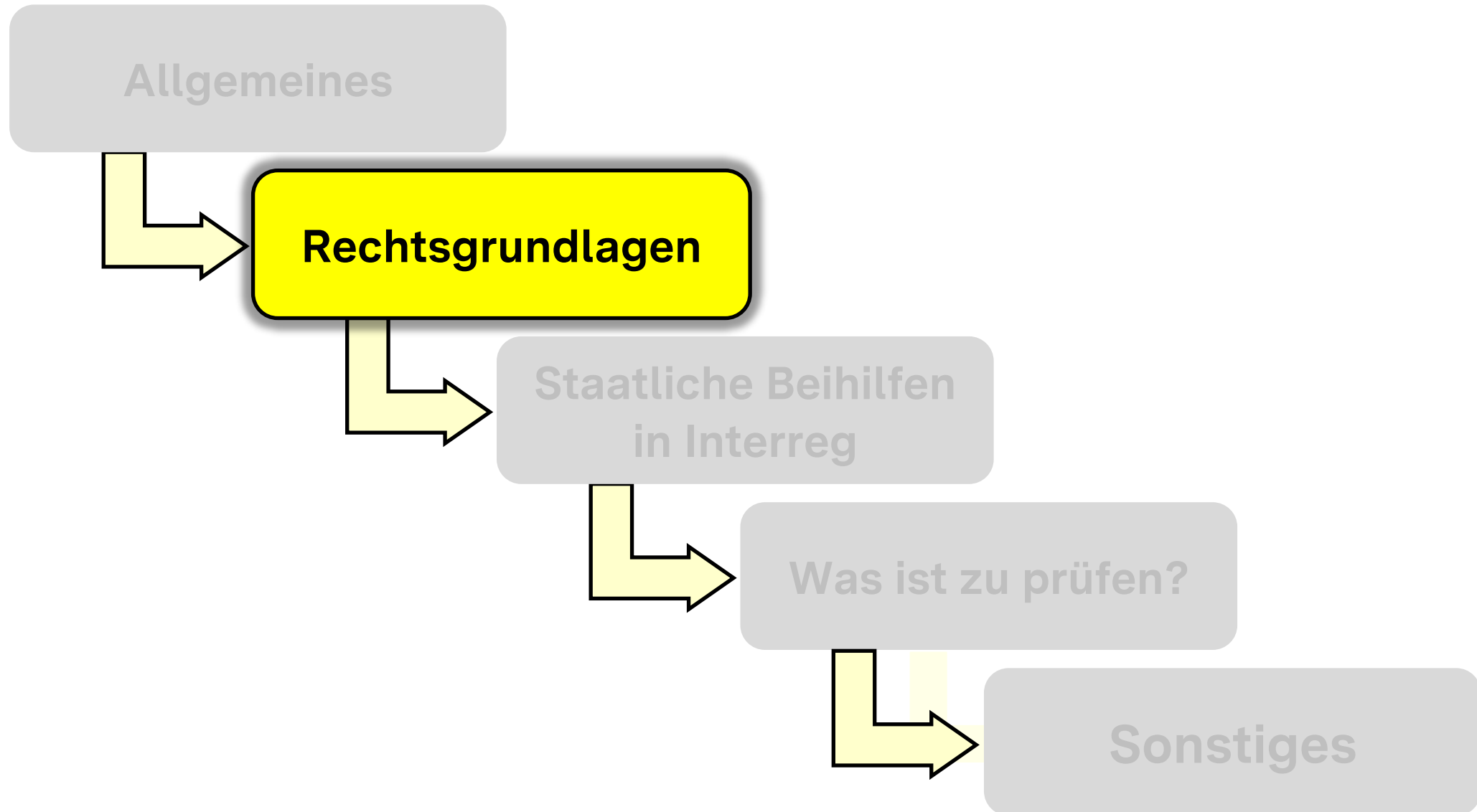
Tax exemption for SMEs for 5 years

Regional support to create workplaces in SMEs, 25% of the salaries paid by the region

Übersubventionierung verzerrt den Wettbewerb

Quelle: Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners” - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025

Agenda



Ziel:

Der **freie und faire Wettbewerb innerhalb der EU** soll sichergestellt werden, was Verbrauchern niedrigere Preise und eine größere Auswahl ermöglicht.

Rechtliche Grundlage:

Dazu gehört das **EU-Beihilfenrecht als Teil des EU Wettbewerbsrechts**, das den europäischen Binnenmarkt vor Wettbewerbsverzerrungen durch unzulässige Subventionen der öffentlichen Hand zugunsten einzelner Unternehmen oder Wirtschaftszweige schützen soll. Neben den EU-Verträgen sind auch verschiedene Verordnungen und die umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Gerichts (EuG) sowie der Kommission maßgeblich.

Das Europäische Wettbewerbsrecht ist ein Teil des EU-Rechts.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zählt zum Primärrecht der EU.
Europäisches Primärrecht: zwischen den Mitgliedstaaten geschlossene Verträge (Gründungs-, Revisions- und Beitrittsverträge). Die wichtigsten primärrechtlichen Verträge sind aktuell
-der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag/EUV) und
-der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)

I

- Europäisches Unionsrecht:
 1. Primäres Unionsrecht (EUV, AEUV)
 2. Sekundäres Unionsrecht (→ z.B. Vergaberichtlinien)

II

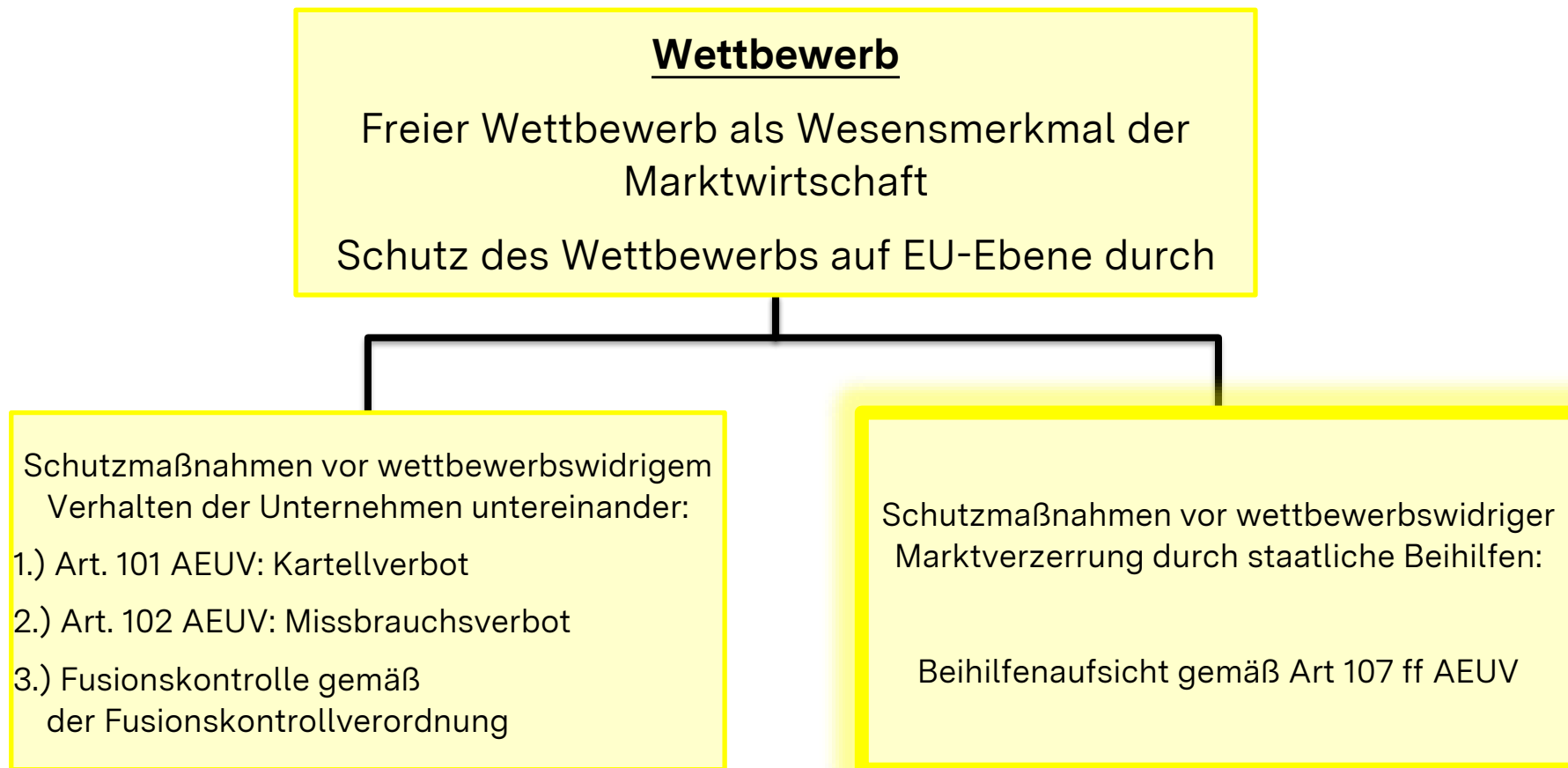
- Bundesrecht
 1. Grundgesetz
 2. Formelle Bundesgesetze
 3. (RVO ...)

III

- Landesrecht
 1. Landesverfassung
 2. Formelle Landesgesetze
 3. (RVO...)

**Anwendungs-
vorrang
des
EU-Rechts!**

Quelle: Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Vertiefung, Anett Vater/Michael Ernst (Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Freistaates Sachsen)



Die EU überwacht solche Beihilfen, um einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zu gewährleisten.

Quelle: Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Grundlagen, Dr. Ronny Müller (Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)

ABSCHNITT 2

STAATLICHE BEIHILFEN

Artikel 107

(ex-Artikel 87 EGV)

(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird.

- (3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:
- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;
 - b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
 - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
 - d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
 - e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.



Staatliche oder aus staatlichen Mitteln durch EU-Länder gewährte Beihilfen, die den Handel zwischen den EU-Ländern beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen können, sind gemäß **Artikel 107 Abs. 1** des AEUV **grundsätzlich verboten**.



Ausnahmen vom Beihilfeverbot sind im **Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV** definiert.

Staatliche Beihilfen können genehmigt werden, wenn sie aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Dies gilt für Beihilfen, die der Entwicklung benachteiligter Regionen oder Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dienen, für Beihilfen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, der Forschung und Entwicklung, des Umweltschutzes, der beruflichen Bildung, der Beschäftigung und der Kultur. Mit Ausnahme einiger besonderer Fälle, müssen die EU-Länder die Europäische Kommission über die Beihilfen, die sie gewähren, informieren.



Gemäß **Artikel 108** des AEUV hat die Europäische Kommission die Aufgabe, die von den EU-Ländern geplanten oder bereits getroffenen Beihilfemaßnahmen zu prüfen und zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt.

„Definition“

- Staatliche Beihilfen sind aus staatlichen Mitteln gewährte Vorteile (→ Bereitstellung öffentlicher Mittel durch eine Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene), die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen und den Wettbewerb verzerren können.

Beispiele

- direkte finanzielle Hilfen (Zuschüsse oder günstige Darlehen)
- indirekte Unterstützung (Steuererleichterungen, Bürgschaften oder die Bereitstellung von Grundstücken zu Sonderkonditionen)

Begriff „Staatliche Beihilfe“ (2)

Die AEUV enthält keine Legaldefinition des Begriffs „staatliche Beihilfe“.

Es werden in Art. 107 Abs. 1 AEUV lediglich Tatbestandsmerkmale/Kriterien genannt, die eine staatliche Beihilfe charakterisieren und - **sofern diese alle bejaht werden** - deren Verbot zur Folge haben.

Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt vor, wenn die folgenden Kriterien **kumulativ** erfüllt sind:

- 1) Die Maßnahme ist dem Staat zurechenbar und wird aus **staatlichen Mitteln** finanziert.
- 2) Die Maßnahme verschafft einem **Unternehmen oder Produktionszweig** im beihilferechtlichen Sinne
- 3) einen **wirtschaftlichen Vorteil/Begünstigung**.
- 4) **Selektivität**
- 5) Gefahr einer (a) **Wettbewerbsverfälschung** und einer (b) **Handelsbeeinträchtigung** zwischen den Mitgliedstaaten.

Quelle: Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Grundlagen, Dr. Ronny Müller (Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)

Das **grundsätzliche Verbot von Beihilfen** gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV wird in Art. 107 Abs. 2 und Abs. 3 AEUV **durch Ausnahmetatbestände flankiert**. Diese Vorschriften betreffen nur Beihilfen, die unter Art. 107 Abs. 1 AEUV fallen und somit einer Ausnahme bedürfen.

Art. 107 Abs. 2 AEUV sieht Ausnahmen für drei Kategorien von Beihilfen vor.

- Beihilfen **sozialer Art** an einzelne Verbraucher
- Beseitigung von Schäden im Falle von **Naturkatastrophen**
- Beihilfen für die durch die **Teilung Deutschlands** betroffenen Gebiete.

Diese Beihilfen verfolgen **eng umschriebene politische Zielsetzungen** und sind **per se mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar**. Folglich sind diese Legalausnahmen, sofern die jeweiligen Tatbestände erfüllt sind, nach Notifizierung automatisch anwendbar. Die Kommission darf nur prüfen, ob die Tatbestände erfüllt sind.

Quelle: Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Grundlagen, Dr. Ronny Müller (Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)

Wesentlich **weiter gefasste Politikziele** können gem. Art. 107 Abs. 3 AEUV die Genehmigung einer notifizierten Beihilfe im Einzelfall rechtfertigen.

- a) Beihilfen zur Förderung der **wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten**, in denen die **Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist** oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;
- b) Beihilfen zur Förderung **wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse** oder zur Behebung einer beträchtlichen **Störung im Wirtschaftsleben** eines Mitgliedstaats;
- c) Beihilfen zur Förderung der **Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete**, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) Beihilfen zur Förderung der **Kultur** und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- e) **sonstige Arten von Beihilfen**, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Quelle: Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Grundlagen, Dr. Ronny Müller (Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)

Ausnahmen von der Notifizierungspflicht

Aufgrund der Fülle von beihilferechtlich relevanten Sachverhalten sind jedoch mit der Zeit verschiedene Vorschriften erlassen worden, die bestimmte Beihilfen von der Notifizierungspflicht freistellen, insbesondere:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und spezielle Gruppenfreistellungsverordnungen
- De-minimis-Verordnungen
- Beschluss der Europäischen Kommission zur Freistellung von Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Werden alle Voraussetzungen dieser beihilfenrechtlichen Regelungen eingehalten (inkl. der Anzeige-, Berichts- und Dokumentationspflichten), können auf diesem Weg Beihilfen rechtskonform gewährt werden. Mit den o.g. Regelungen wird mittlerweile der überwiegende Teil der beihilferelevanten Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten abgedeckt. Aufwändige Notifizierungs- und Genehmigungsverfahren sind daher in der Regel nur noch in Ausnahmefällen erforderlich (z.B. bei besonders hohen Beihilfesummen oder bei neuen oder atypischen Sachverhalten, die von den Regelungen nicht hinreichend erfasst sind).

De-Minimis-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Art. 3 De-minimis-Beihilfen

Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Kriterien des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen, und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV. Der Gesamtbetrag der einem einzigsten Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht übersteigen.

Quelle: Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Grundlagen, Dr. Ronny Müller (Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)

DAWI De Minimis-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer und einer befristeten Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten zur Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

Beihilfen an Unternehmen für die Erbringung einer **Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** gelten als Maßnahmen, die nicht alle Kriterien des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen, und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV, wenn sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

Der **Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen eines Mitgliedstaats an ein einziges Unternehmen**, das **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** erbringt, darf **in einem Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 750.000 EUR je Unternehmen** betragen.

Quelle: Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Grundlagen, Dr. Ronny Müller (Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)

Beihilferechtliche Verordnungen (4)

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473

zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Quelle: Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Grundlagen, Dr. Ronny Müller (Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)

Beihilferechtliche Verordnungen (5)

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Art. 1 Geltungsbereich

- a) Regionalbeihilfen;
- b) Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen;
- c) Umweltschutzbeihilfen;
- d) Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
- e) Ausbildungsbeihilfen;
- f) Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- g) Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen;
- h) Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete;
- i) Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen;
- k) Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen;
- l) Beihilfen für lokale Infrastrukturen;
- m) Beihilfen für Regionalflughäfen;
- n) Hafenbeihilfen;
- o) Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit;**
- p) Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds 'InvestEU' unterstützten Finanzprodukten.

Quelle: Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Grundlagen, Dr. Ronny Müller (Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Art. 3: Freistellungsvoraussetzungen

Beihilferegelungen, Einzelbeihilfen auf der Grundlage von Beihilferegelungen und Ad-hoc-Beihilfen sind im Sinne des Art. 107 Abs. 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I dieser Verordnung sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllen.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

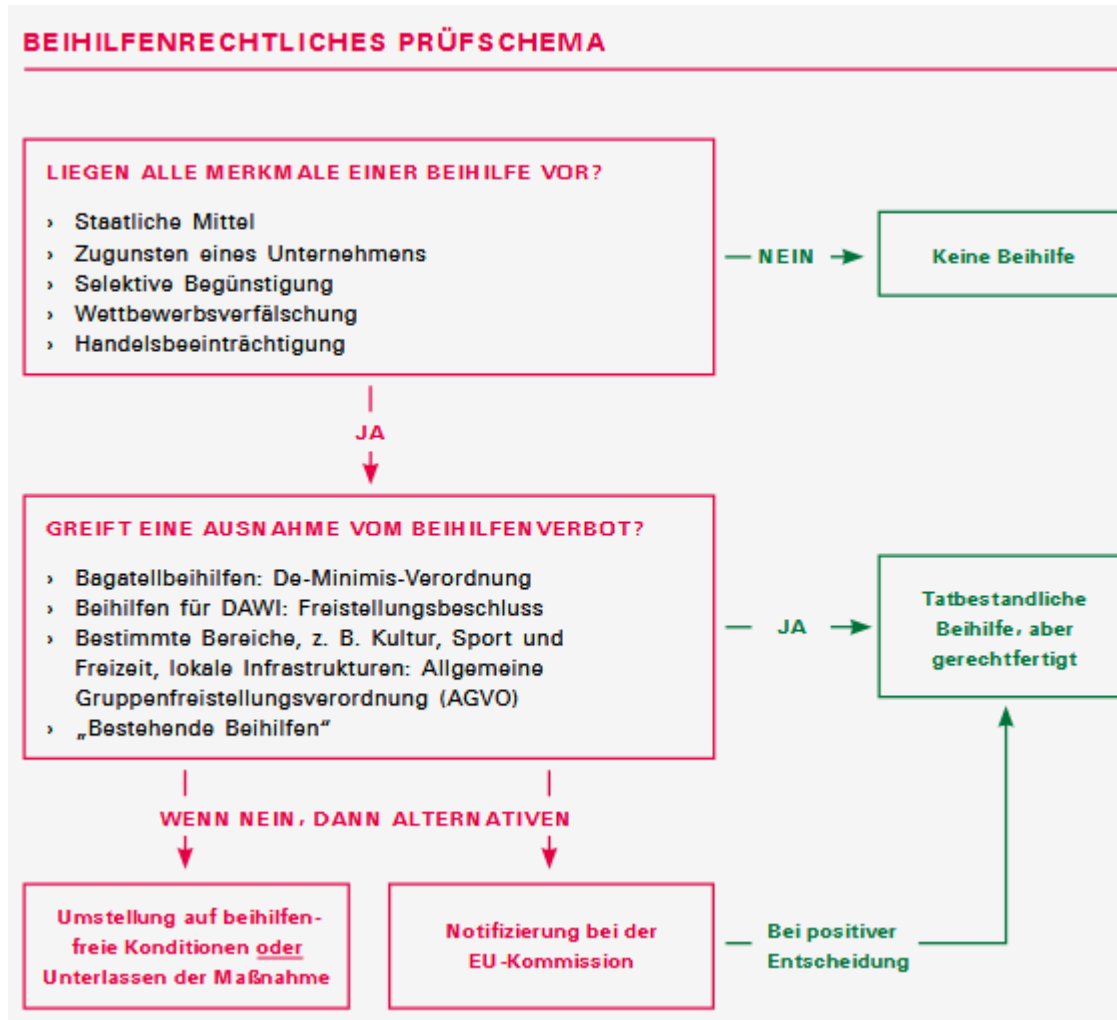
Art. 20: Beihilfen für Kosten von Unternehmen, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen

1. Beihilfen für Kosten von Unternehmen, die an unter die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 oder die Verordnung (EU) 2021/1059 fallenden Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die Voraussetzungen des vorliegenden Artikels und des Kapitels I erfüllt sind.

2. Soweit sie mit dem Kooperationsprojekt in Zusammenhang stehen, sind die folgenden Kosten im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission⁽¹⁾ bzw. der Artikel 38 bis 44 der Verordnung (EU) 2021/1059 beihilfefähig:

- a) Personalkosten,
- b) Büro- und Verwaltungskosten,
- c) Reise- und Unterbringungskosten,
- d) Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen,
- e) Ausrüstungskosten,
- f) Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten.

3. Die Beihilfeintensität darf die in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder der Verordnung (EU) 2021/1060 und/oder der Verordnung (EU) 2021/1059 festgelegten Höchstsätze für die Kofinanzierung nicht überschreiten.



Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt vor, wenn die folgenden Kriterien **kumulativ** erfüllt sind:

- 1) Die Maßnahme ist dem Staat zurechenbar und wird aus **staatlichen Mitteln** finanziert.
- 2) Die Maßnahme verschafft einem **Unternehmen oder Produktionszweig** im beihilferechtlichen Sinne
- 3) einen **wirtschaftlichen Vorteil/Begünstigung**.
- 4) **Selektivität**
- 5) Gefahr einer (a) **Wettbewerbsverfälschung** und einer (b) **Handelsbeeinträchtigung** zwischen den Mitgliedstaaten.

Quelle: Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Grundlagen, Dr. Ronny Müller (Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)

Kriterium 1 – Staatliche Mittel (1)

Die Begünstigung stammt unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln. Dazu gehören auch Mittel, die unter staatlicher Kontrolle stehen.

→ Warum staatliche Mittel im Rahmen von Interreg?

- Die nationalen Behörden (Mitgliedstaaten) haben Ermessensspielraum hinsichtlich der Verwendung der Mittel.
- Insbesondere die Auswahl der Begünstigten erfolgt durch den Monitoring-Ausschuss (Lenkungsausschuss).
- Die Mittel werden nicht direkt von der Union vergeben (im Gegensatz zu einigen von der EU-Kommission verwalteten Programmen) → Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe, Ziffer 60

Quelle: Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners” - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025

Kriterium 1 – Staatliche Mittel (2)

Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)

Ziffer 60:

„Auch **Mittel, die von der Union (zum Beispiel aus Strukturfonds)**, von der Europäischen Investitionsbank, vom Europäischen Investitionsfonds oder von internationalen Finanzinstitutionen wie dem Internationalen Währungsfonds oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung **bereitgestellt werden**, sind als **staatliche Mittel** anzusehen, wenn die **Verwendung dieser Mittel im Ermessen der nationalen Behörden liegt (insbesondere die Auswahl der Beihilfeempfänger)**.

Wenn diese **Mittel hingegen direkt von der Union**, von der Europäischen Investitionsbank oder vom Europäischen Investitionsfonds **vergeben werden**, ohne dass die nationalen Behörden über Ermessen verfügen, handelt es sich **nicht um staatliche Mittel** (zum Beispiel bei Finanzhilfen, die im Wege der direkten Mittelverwaltung unter dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“, dem EU-Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) oder aus Mitteln für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) gewährt werden).“

Kriterium 2 – Unternehmen (1)

Ein Unternehmen ist eine wirtschaftlich tätige Einheit.

→ Ist der Partner über das Projekt wirtschaftlich tätig?

Folgendes ist dabei irrelevant:

- Rechtsform (Großunternehmen, KMU, Verein usw.)
- Öffentlich/Privat
- Gemeinnützigkeit

→ Einzelfallprüfung erforderlich

Quelle: Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners” - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025

Kriterium 2 – Unternehmen (2)

→ Ist der Partner über das Projekt wirtschaftlich tätig?

Folgende Fragen muss man hierzu stellen:

- Entwickelt/bietet der Partner Waren/Dienstleistungen an, für die ein Markt existiert (auch hypothetisch)?
- Könnte die Tätigkeit von einem privaten Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden? (selbst wenn dies nicht die Absicht des Partners ist)
- Plant der Partner, die im Rahmen des Projekts entwickelten Waren/ Dienstleistungen exklusiv und „diskriminierend“ zu verbreiten (z. B. durch Datenbanken mit beschränktem Zugriff, eingeschränkte Veröffentlichungen oder Software)?
- Wird die Infrastruktur kommerziell genutzt und/oder steht sie der Öffentlichkeit nicht kostenlos zur Verfügung?

Quelle: Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners“ - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025

Kriterium 2 – Unternehmen (3)

Gibt es eine Liste nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten?

Die Liste variiert je nach Mitgliedstaat (falls eine Tätigkeit nicht privatisiert ist, z. B. Zugverkehr, Wasserversorgung usw.)!

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Luft- und Seeverkehrskontrolle, Umweltschutz usw.)
- Öffentliche Finanzierung von Infrastruktur (öffentliche Straßen, Brücken, Kanäle, Radwege, Naturlehrpfade usw.), die frei zugänglich ist
- Haupttätigkeiten von Forschungseinrichtungen (FuE)
- Öffentliche Bildung im Rahmen des nationalen Bildungssystems
- Sonstige öffentliche Aufgaben (z. B. Pläne und Instrumente von Behörden zur Unterstützung ihrer Aufgaben, Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele)

Quelle: Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners” - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025

Bietet die Maßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil (einen Nutzen), den ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erzielt hätte?

Gibt es keinen Vorteil, z. B. handelt es sich lediglich um eine Dienstleistung zum Marktpreis (z. B. aus einer öffentlichen Ausschreibung)?

→ Sollten Sie zu dem Schluss kommen, dass kein Vorteil besteht, dokumentieren Sie stets die Entscheidung und deren Begründung!

Quelle: Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners” - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025

Kriterium 4 – Selektiv

Ist die Maßnahme selektiv?

Die Mittel sind nur für

- bestimmte Unternehmen
- bestimmte Sektoren
- bestimmte Gebiete

Quelle: Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners” - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025

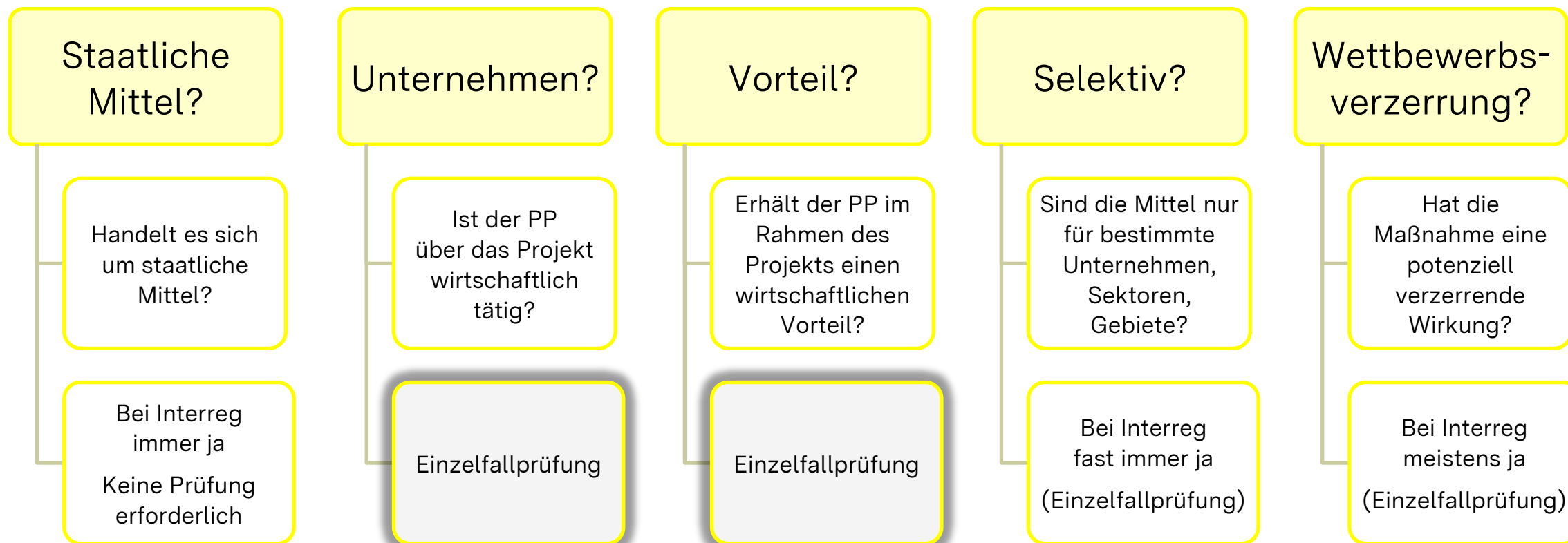
Kriterium 5 – Wettbewerbsverzerrung

Allein die Möglichkeit einer Verzerrung ist ausreichend!

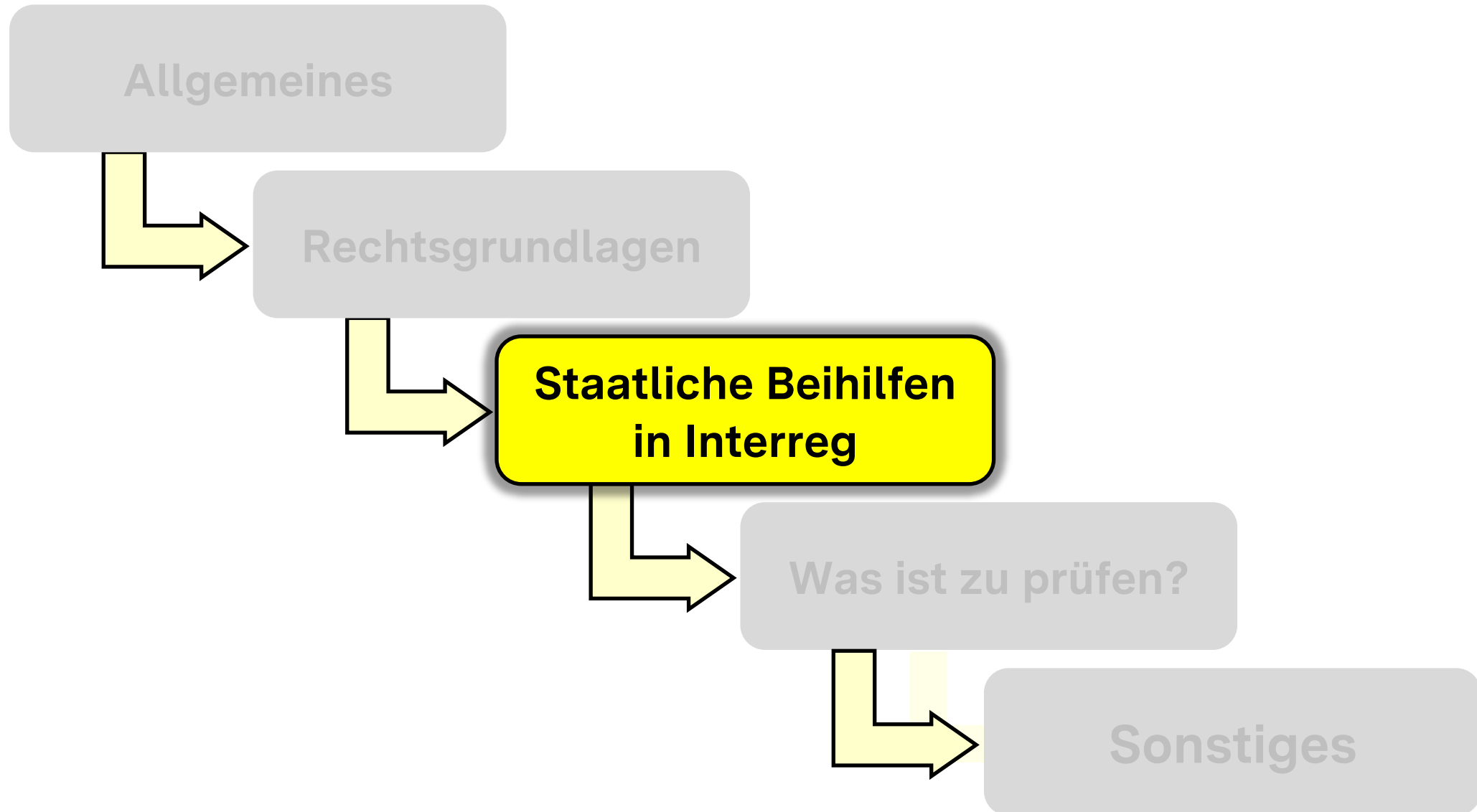
- Wenn ein unternehmerischer und selektiver Vorteil besteht, wird häufig daraus geschlossen, dass dieses Kriterium erfüllt ist.
- Vorsicht bei rein lokalen Aktivitäten! Fehlende Auswirkungen auf den Handel (z. B. sehr lokale Museen, lokale Jahrmärkte, lokale Skilifte).

Quelle: Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners” - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025

Die 5 Kriterien - Zusammenfassung



Agenda



Die Prüfung, Bewertung und Einstufung, ob staatliche Beihilfen vorliegen, erfolgt im Rahmen des Antragsverfahren durch MA/JS anhand der Angaben, die der PP im Antrag anzugeben hat.

Sollte eine Beihilferelevanz vorliegen, erfolgt die jeweilige Zuordnung zu einem der Ausnahmetatbestände mit den entsprechenden Auflagen/Bedingungen.

Diese finden sich:

- im Subsidy Contract und/oder
- in weiteren Dokumenten, die in Jems hochgeladen sowie
- in speziellen Angaben, die in Jems erfasst wurden.

Wann ist der maßgebliche Zeitpunkt der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe oder einer Beihilfe nach der GBER?

1. ... zu dem Zeitpunkt, an dem dem Unternehmen der Rechtsanspruch auf die Beihilfe nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zuerkannt wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung der De-minimis-Beihilfe an das Unternehmen (Art. 3 Abs. 4 der De-minimis-Verordnung).

2. ... zu dem Zeitpunkt, an dem dem Begünstigten der Rechtsanspruch auf die Beihilfe nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zuerkannt wird (Art. 2 Abs. 28 GBER).

Im Kontext von Interreg-Programmen bedeutet dies, dass das Datum der Unterzeichnung des Subsidy Contract als Datum der Beihilfegewährung gilt.

Staatliche Beihilfen in Jems

Application form

Project version
(current) ☒ V. 2.0

A - Project identification

- A - Project identification
- A - Project overview tables

B - Project partners

- B.0 Partner overview
 - LP1 IS
 - PP2 IA
 - PP3 OI
 - PP4 IF
 - PP5 CE
 - PP6 MI
 - PP7 W
 - PP8
 - PP9 Br
- B.2 Associated partners

Identity

Address

Contact

Motivation

Budget

Co-financing

State Aid

State Aid

B.1.9 State Aid information (Partner self-check)

A. Is the partner involved in economic activities within the project?
Please answer questions below. If YES, briefly explain.

State Aid question	Answer	Justification
1. Will the partner implement activities and/or offer goods/services for which a market exists?	☒ Yes ☐ No	Enter text here Yes The partner is operating in home care facilities and thus obviously an undertaking. It might possibly benefit from the project activities beyond the project. However, within the project no economic activities are
2. Are there activities/goods/services that could have been undertaken by an operator with the view of making profit (even if this is not the partner's intention)?	☐ Yes ☒ No	Enter text here The action plan and the pilot introduction of new technologies are activities for the elaboration of future development strategies,

B. Does the partner and/or any third party receive a selective advantage within the project?
Please answer questions below. If YES, briefly explain.

State Aid question	Answer	Justification
1. Does the partner gain any benefits (or is relieved of any costs) from the economic activities mentioned under section A, which it would not have received in the normal course of business, i.e. in the absence of funding granted through the project?	☐ Yes ☒ No	Enter text here The action Plan may provide a certain selective advantage for the partner, as this strategy document would otherwise have had to be financed with its own funds. The
2. Does any economic operator (e.g. SMEs) that is outside the partnership (i.e. not listed as partner in the application form) receive an advantage through activities carried out by the partner within the project?	☐ Yes ☒ No	Enter text here

C. State aid relevant activities (select from drop-down menu based on C.4 entries)

C. State aid relevant activities (select from drop-down menu based on C.4 entries)

Activity 2.1

D. Direct State aid regime as in Subsidy Contract (to be filled in ONLY after project selection)
GBER Article 20

Project overview

Reporting

Overview

Financial Living Tables

Partner reports

PP7 V

Contracting

Contracts and agreements

Project managers

Project reporting schedule

Partner details

PP7 V

Application form

Project version

Attachments

Contract & supporting documents

Contracts

Project

File name	Location	Upload date ↓	User	File size	Description	Actions
xxxx	Contract	16.04.2024 10:14	xxxx	7.9 MB	Subsidy Contract signed	Download Delete

Staatliche Beihilfen in Jems

Application form

Project version
(current)  V. 2.0

A - Project identification

- A - Project identification
- A - Project overview tables

B - Project partners

C - Project description

D - Project budget

- D.1 Project budget per fund
- D.2 Overview partner / cost category
- D.3 Overview budget / period

E - Project lump sums

- E.1 - Project lump sums

Application annexes

 Export

Attachments

Application attachments

Partners

LP1

PP2

PP3

PP4

PP5

PP6

PP7

PP8

PP9

Investment documentation

File name	Location	Upload date	User	File size	Description	Actions
_Declaration and LR ...	Partner	27.01.2023 13:16		598.9 kB		
Declaration_MI.pdf	Partner	27.01.2023 11:52		484.2 kB		
Declaration of partnersh...	Partner	25.01.2023 10:30		452.4 kB		
.declaratio...	Partner	22.02.2022 14:09		5.6 MB		
.declaratio...	Partner	22.02.2022 11:43		993.1 kB		
.declaratio...	Partner	22.02.2022 11:43		522.7 kB		
.declaratio...	Partner	22.02.2022 11:42		3.5 MB		
.declaratio...	Partner	22.02.2022 11:42		1.5 MB		
.declaratio...	Partner	22.02.2022 11:41		760.4 kB		
.declaratio...	Partner	22.02.2022 11:41		938.5 kB		
.declaratio...	Partner	22.02.2022 11:41		169.6 kB		
LP	Partner	22.02.2022 11:19		995.8 kB		
						

Beurteilung staatlicher Beihilfen und Vertragsbedingungen

Die eingereichten Antragsformulare werden einer spezifischen „Prüfung staatlicher Beihilfen“ unterzogen, die sich auf die fünf oben aufgeführten Kriterien konzentriert, wobei besonderes Augenmerk auf die Beurteilung des Status der Partner (d. h. des federführenden Partners oder eines Projektpartners) als „Unternehmen“ und des Vorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils für das Unternehmen gelegt wird.

Die Ergebnisse dieser Bewertung können zu einem oder mehreren der folgenden Szenarien führen:

- Keine Beihilferelevanz. In diesem Fall werden keine vertraglichen Bedingungen für staatliche Beihilfen festgelegt.
- Risiko einer staatlichen Beihilfe, die beseitigt werden kann. In diesem Fall sind spezifische Verpflichtungen in der Subvention enthalten. Vertrag zur Beseitigung der Beihilfeursache (z. B. weite Verbreitung bestimmter Projektergebnisse, auch an Wettbewerber).
- Direkte staatliche Beihilfen an einen oder mehrere Partner. In diesem Fall gelten die gesamten dem betreffenden Partner zugewiesenen Mittel als staatliche Beihilfen im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder in Ausnahmefällen als De-minimis-Beihilfen.
- Indirekte staatliche Beihilfen, die Dritten außerhalb der Projektpartnerschaft gewährt werden. In diesem Fall erfolgt eine vertragliche Bedingung, mit der ein Schwellenwert für die an Dritte gewährte Beihilfen festgelegt wird.

Direktbeihilfen im Rahmen der AGVO

Die AGVO ermöglicht es, ein breites Spektrum öffentlicher Fördermaßnahmen ohne vorherige Anmeldung bei der EU durchzuführen, solange alle in der Verordnung genannten Kriterien erfüllt sind. Sie enthält eine Gruppenfreistellung für Beihilfen, die im Rahmen von Interreg-Projekten gewährt werden (Artikel 20 der AGVO). Für diese Ausnahmen werden direkte staatliche Beihilfen gewährt. Dafür wurde die Beihilferegelung Interreg CENTRAL EUROPE 2021–2027 eingerichtet. Die im Rahmen des Programms gewährte Beihilfe beläuft sich auf **das gesamte EFRE-Budget des/der betreffenden Partners/Partner** bis zu einer Obergrenze von 2,2 Mio. EUR des gesamten öffentlichen Beitrags je Partner und Projekt. Der vollständige Wortlaut der Regelung ist im Abschnitt „Dokumente“ der [Programmwebsite abrufbar](#).

Wichtig ist, dass Partner, die den EFRE aus dem Programm im Rahmen der AGVO-Regelung erhalten, **keine zusätzlichen öffentlichen Beiträge zu ihren Haushalten erhalten können**.

Partner, die eine öffentliche Kofinanzierung für ihr Projektbudget beantragen möchten, erhalten EFRE aus dem Programm im Rahmen der De-minimis-Regelung. Diese Partner nehmen Informationen über Anträge auf einen zusätzlichen öffentlichen Beitrag in Abschnitt B.1.8 des Antragsformulars auf.

Direktbeihilfen im Rahmen von De-Minimis

Ausnahmsweise können für Partner, die einen zusätzlichen öffentlichen Beitrag zu ihren Haushalten erhalten, im Rahmen des Programms über die De-minimis-Regelung, EFRE-Mittel gewährt werden. Die Beihilfe wird vom Mitgliedstaat Österreich gewährt und beläuft sich, **wie im Antragsformular angegeben, auf das gesamte EFRE-Budget des betreffenden Partners**. Die Gewährung von De-minimis-Beihilfen bedeutet, dass Partner nur dann Mittel aus dem Programm erhalten können, wenn sie in den letzten drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe durch den Mitgliedstaat Österreich, **keine öffentlichen Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Regel in Höhe von mehr als 300 000 EUR erhalten haben**. Im Rahmen des Interreg-CE-Programms werden weder De-minimis-Beihilfen für die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse noch für den Aquakultur- und Fischereisektor gewährt.

Die De-minimis-Schwellenwerte werden pro „**einzelnes Unternehmen**“ gezählt. Wenn ein Projektpartner Teil einer Gruppe ist, wird die gesamte Gruppe daher als ein einziges Unternehmen betrachtet (Unternehmensverbund), und die De-minimis-Schwelle gilt für die gesamte Gruppe. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Unternehmen ein oder mehrere Unternehmen besitzt (oder kontrolliert) oder die verschiedenen Abteilungen einer Universität.

Direktbeihilfen im Rahmen von De-Minimis

Öffentliche Beihilfen, die im Rahmen des Programms für die anwendbare De-minimis-Schwelle berücksichtigt werden, umfassen alle Beihilfen, die von österreichischen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden **gewährt** werden, unabhängig davon, ob die Mittel aus inländischen Quellen stammen oder teilweise von der Europäischen Union finanziert werden.

Folglich **könnten Partner, die beihilferelevante Tätigkeiten im Rahmen des Projekts durchführen, eine Kürzung des im Rahmen des Programms gewährten EFRE erhalten**, um die Einhaltung der geltenden De-minimis-Schwellenwerte sicherzustellen.

Direktbeihilfen im Rahmen von De-Minimis

Beispiel:

Privates Unternehmen mit Sitz in Österreich, stellt einen Antrag auf ein CE-Projekt, Gesamtbudget 200.000.-EUR, davon sollen 160.000.- EUR (80%) EFRE-Fördermittel und 40.000.- EUR (20%) Eigenmittel sein.

Dieses Unternehmen hat im selben Jahr bereits einen nationalen Zuschuss von 150.000.- EUR im Rahmen von De Minimis erhalten.

Gemäß der De-minimis-Begrenzung von bis zu 300 000 EUR an öffentlichen Beiträgen in drei Jahren muss der EFRE-Betrag, der diesem Unternehmen durch das Interreg-CE-Programm gewährt wird, diese De-minimis-Schwelle einhalten. Der öffentliche Beitrag, der diesem Unternehmen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Subventionsvertrags gewährt werden kann, beträgt:

De-minimis Schwelle (300.000.-) abzgl. bereits erhaltener öffentlicher Betrag (150.000.-) = 150.000.- EUR.
Die EFRE-Mittel für das CE-Projekt können demnach nur i.H.v. 150.000.- EUR gewährt werden.

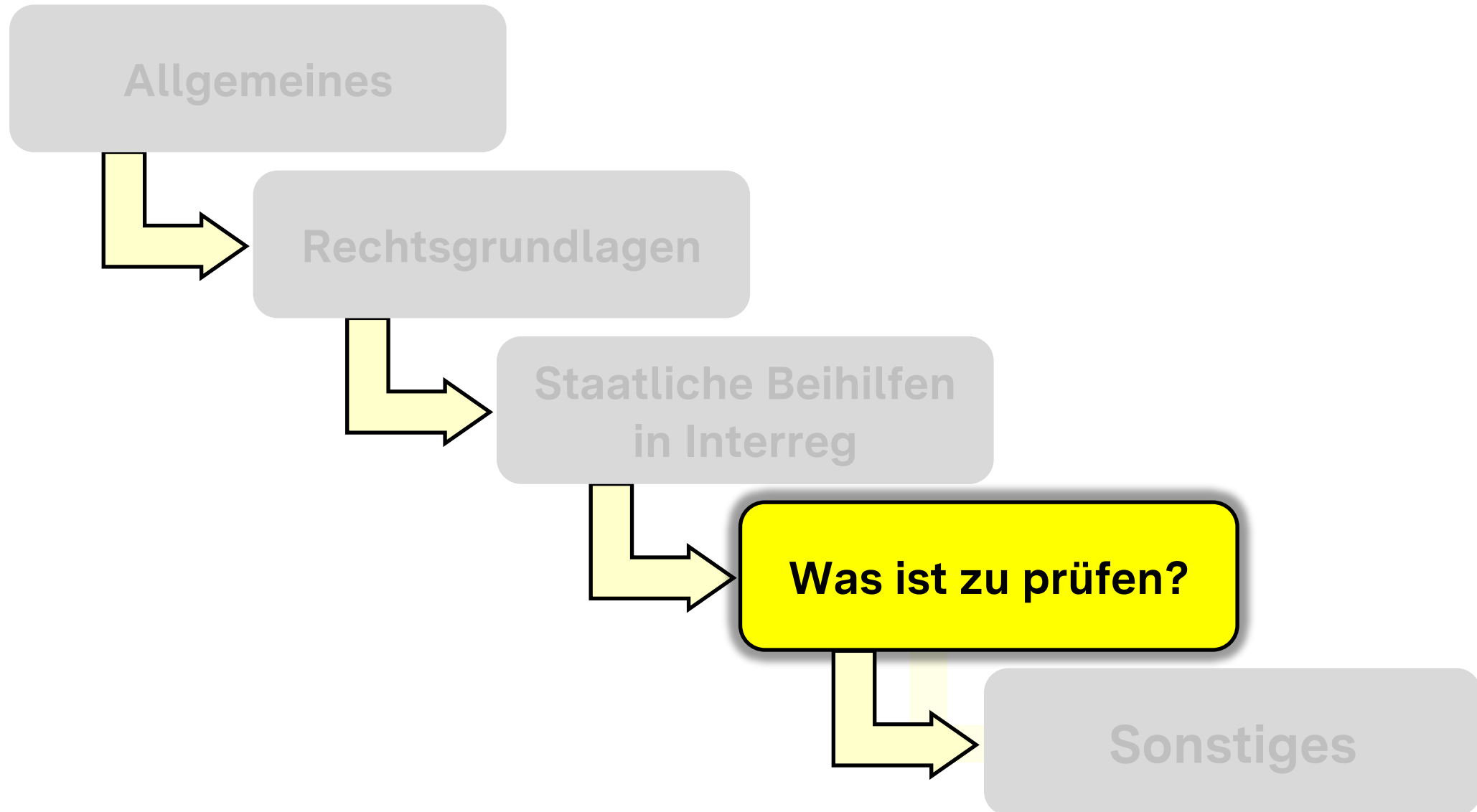
Hätte dieses Unternehmen seinen Sitz in Deutschland und den nationalen Zuschuss von Deutschland erhalten, kann der von Österreich gewährte EFRE-Betrag die vollen 160.000.- EUR betragen, da die Obergrenze für die Kumulierung von De minimis Beihilfen „pro Mitgliedstaat“ gilt.

Indirekte Beihilfen für Dritte

Projektaktivitäten können zu Vorteilen führen, die Unternehmen außerhalb der Projektpartnerschaft gewährt werden und die sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätten. Dies kann beispielsweise bei unentgeltlichen Dienstleistungen, Schulungen oder Beratungen für Unternehmen der Fall sein. In solchen Fällen wird die Beihilfe Dritten gewährt, die die Endbegünstigten der Projektstätigkeiten sind. Diese Beihilfe wird gemäß Artikel 20a der AGVO gewährt und bezieht sich auf die Freistellung von Beihilfen in begrenzter Höhe im Rahmen von Interreg.

Beihilfen, die einem Unternehmen, das Endbegünstigter von Projektstätigkeiten ist, gemäß Artikel 20a der AGVO gewährt werden, **dürfen 22.000 EUR nicht übersteigen**. Die Höhe der jedem Endbegünstigten gewährten Beihilfe wird von den betreffenden Partnern vor der Durchführung von Projektmaßnahmen (oder Teilen davon), die von indirekten Beihilfen betroffen sind, festgelegt und von der Genehmigungsbehörde genehmigt. Eine Ex-post-Genehmigung des ermittelten Beihilfebetrags für Endbegünstigte kann von der VB/JS in hinreichend begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Agenda



**Bewertung / Einstufung hinsichtlich Staatlicher Beihilfe erfolgt durch MA/JS
im Rahmen der Antragsprüfung**

NC „prüft“ die Einstufung → Plausibilisierung durch NC

Je nach Einstufung sind unterschiedliche Prüfschritte erforderlich

Keine
Beihilfe-
relevanz
→ nichts
weiter zu
beachten

Beihilferelevanz aber
Ausnahmetatbestand gemäß
Art. 20 AGVO/GBER
→ Einhaltung vertraglicher
Auflagen (bei CE nach § 11
Ziffer 17 des Subsidy
Contracts). Sind die Werte
eingehalten (80% max. 2,2
Mio. je PP/Projekt)? Gibt es
weitere Mittelzuweisungen
zum Projekt durch externe
öffentliche Dritte? Wurde
abziehbare Umsatzsteuer
geltend gemacht?

Förderung nach
De-Minimis
→ Einhaltung des
Schwellenwertes
von derzeit
300.000.- EUR je
Projektpartner

Indirekte Beihilfen nach
Art. 20a AGVO/GBER
→ Einhaltung der
Obergrenze von maximal
22.000.- EUR je
Endbegünstigtem
(Bestätigung der
Obergrenze durch JS
muss beim Projektpartner
vorliegen)

Jems: CL NC Part 1, Frage 1.2.2 (VAT):

Hier geht es um die abziehbare Umsatzsteuer (Vorsteuer). Diese ist nicht förderfähig wenn die Förderung unter Art. 20 AGVO/GBER erfolgt, auch wenn die gesamten Projektkosten weniger als 5 Mio. EUR betragen! Die Förderregeln sind hier großzügiger aber EU-Recht hat Vorrang und bei staatlicher Beihilfe sind nur Nettokosten förderfähig!

2) The partner organisation has the right to recover VAT. Please provide comments if 'partially' is ticked. (Filled-in only in case the project budget is above EUR 5.000.000 or in case programme granted ERDF to the partner as State aid under the General Block Exemption Regulation (GBER), indicated in partner section B.1.9 (D) of the Application form.)

☐ Yes ☒ No ☐ Partially - (Comment if partially)

Jems: Control Checklist Central Europe (2)

- Checkliste NC Part 1 Frage 10+17: Falls für den PP eine Förderung nach AGVO/GBER vorliegt können diese beiden Fragen nicht mit „not applicable“ angekreuzt werden! Denn wenn die Förderung nach AGVO/GBER gegeben ist, muss beantwortet werden, ob die Auflagen eingehalten sind oder nicht. Ob eine solche Förderung vorliegt und die entsprechenden Auflagen dazu, findet man im Subsidy Contract unter § 11 Nr. 17.
 - Die Fälle, die nicht unter AGVO/GBER fallen, sind selbstverständlich mit N/A zu beantworten.
- es ist also immer (!) vom NC zu prüfen, ob AGVO/GBER vorliegt oder nicht.
Nur dann können die Fragen 10 + 17 richtig beantwortet werden.

10) If programme granted ERDF to the partner as State aid under the General Block Exemption Regulation (GBER), recoverable VAT has not been reported or has been deducted from the total eligible expenditure.
(For State aid regime applied, see partner section B.1.9 (D) of the Application form. In case no State aid relevance of the partner, please tick n.a.)

Yes No **N/A**

17) If programme granted ERDF to the partner as State aid under the General Block Exemption Regulation (GBER), the partner has not received contribution to its budget from external public sources.
(If such partner has received external public contribution to its budget, inform the MA/JS immediately. In case no State aid relevance of the partner, please tick n.a.)

Yes No **N/A**

Fragen 10 + 17 gelten nur für
direct state aid (§20 GBER)
nicht
für indirect state aid
(\$20a GBER)!!!

In Single Checklist (Frage 4.5) sowie in Control Checklist Part 3 (Frage Nr. 2.5):

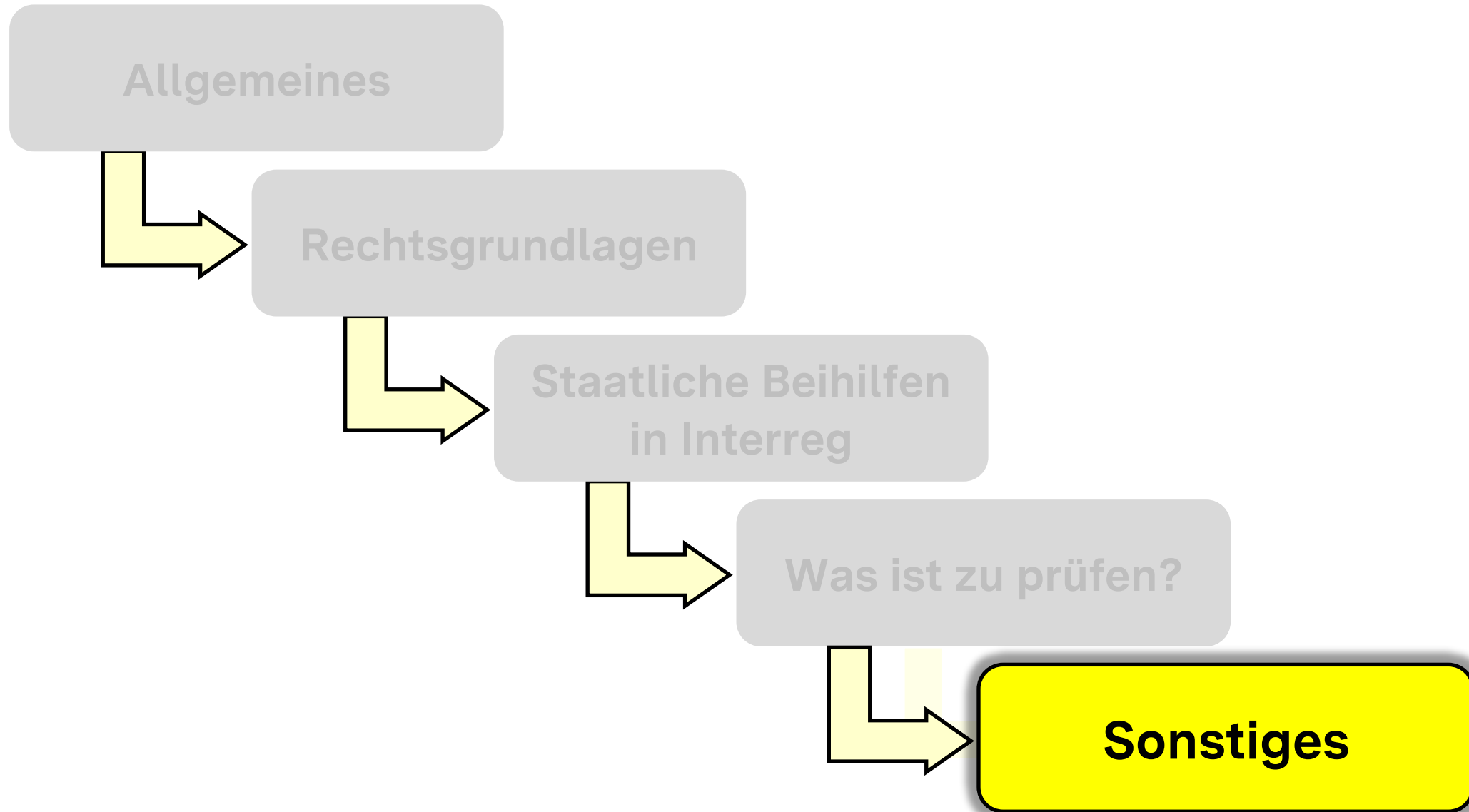
Based on the available information the project activities comply with EU and programme rules on State Aid (e.g. compared the partner report to the AF and verified that activities are in line with the AF and do not raise any new issues).

Im Control Certificate wird folgendes vom NC bestätigt:

I. Based on the documents provided, my verification and my professional judgement as a controller, I have NOT found any evidence of:

- infringements of rules concerning sustainable development including environment protection, equal opportunities and non-discrimination, equality between men and women and state aid;
- double-financing of expenditure through other financial source(s);

Agenda



Transparenz- und Berichtspflichten

Die Transparenz- und Berichtspflichten sind ein zentraler Bestandteil im beihilferechtlichen Verwaltungsprozess. Für die Erfüllung dieser Pflichten stellt die Kommission drei elektronische Anmeldesysteme bereit:

- (1) State Aid Notification Interactive 2 (SANI2),
- (2) State Aid Reporting Interactive (SARI) und
- (3) Transparency Award Module (TAM).

Alle drei Datenbanken kommen zum Beispiel bei der Gewährung von Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zur Anwendung.

Beihilfen für DAWI und De-minimis Beihilfen sind in SANI2, SARI und TAM nicht anzeige- oder berichtspflichtig. Für sie gelten teilweise andere Berichtspflichten. Die Meldungen für DAWI-Beihilfen erfolgen alle zwei Jahre. Für De-minimis-Beihilfen gibt es derzeit noch keine Berichtspflichten, sondern lediglich die üblichen Aufbewahrungspflichten der beihilferechtlich relevanten Unterlagen - zehn Jahre ab Gewährung der Beihilfe. Das sind bei De-minimis-Beihilfen unter anderem die De-minimis-Erklärung, die von den Beihilfeempfängerinnen und -empfängern vorab auszufüllen ist, sowie die De-minimis-Bescheinigung des Beihilfengebers. **Zum 1.1.2026 wird durch die EU eine Registerpflicht für De-minimis-Beihilfen eingeführt.**

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/europaeisches-beihilferecht>

Transparency Award Module (TAM)

TAM ist eine von der Europäischen Kommission betriebene Website, auf der alle EU-Mitgliedstaaten gewährte Einzelbeihilfen registrieren (GBER Annex III).

- **Zweck:** Es ist ein Online-System, mit dem Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Informationen über einzelne staatliche Beihilfen über bestimmten Schwellenwerten erfüllen.
- **Ziel:** Transparenz bei der Vergabe staatlicher Hilfen zu erhöhen, Rechenschaftspflicht zu stärken und der Öffentlichkeit den Zugang zu relevanten Informationen über Beihilfen zu ermöglichen, wie z. B. Empfänger, Betrag, Ort und Ziel der Beihilfe.

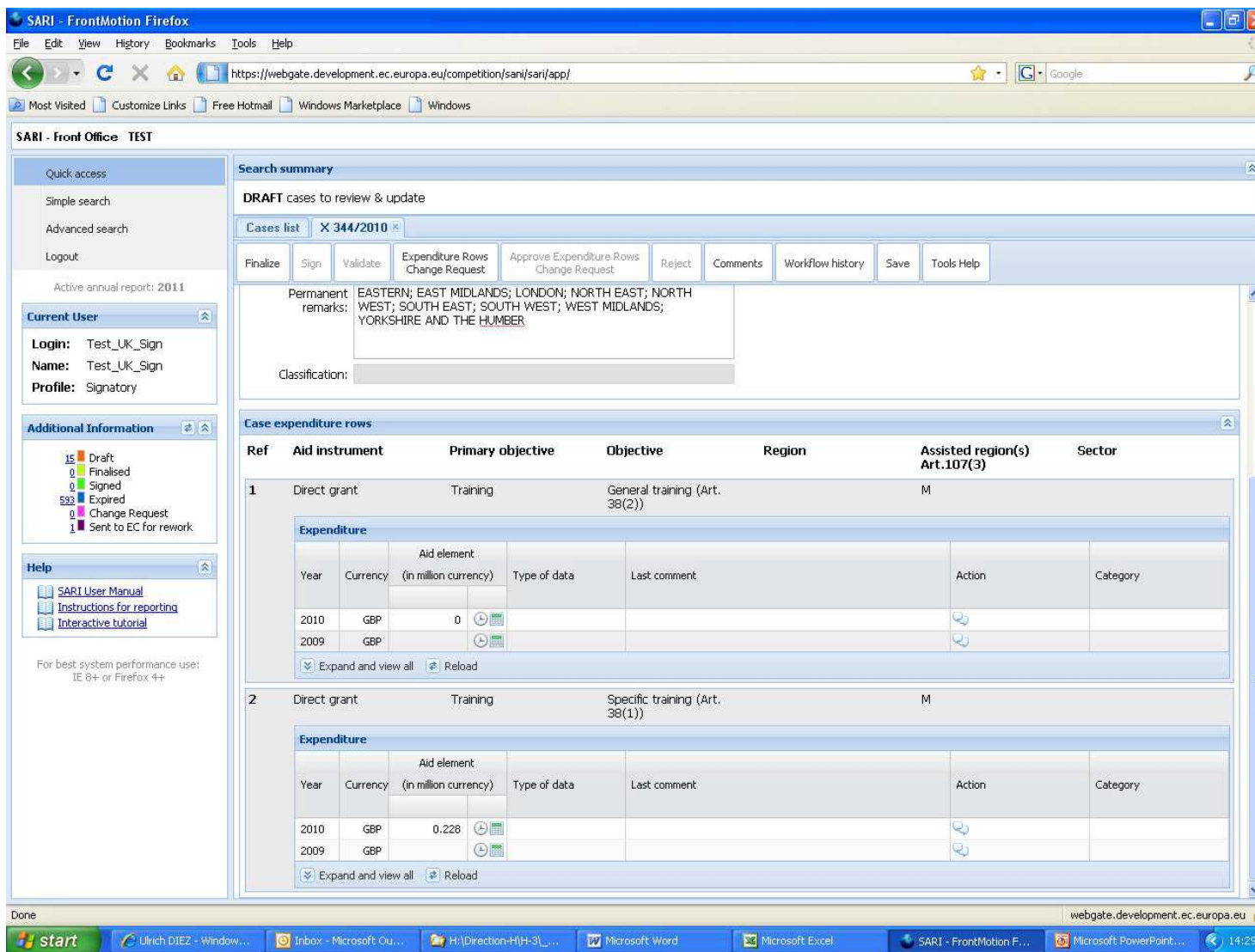
→ Transparenzschwelle für die Berichterstattung in TAM: 100.000 EUR

→ NACE-Nummer für die Berichterstattung in TAM erforderlich

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search>

Staatliche Beihilfen – Datenbanken (3)

- SARI2 ist die Datenbank der EU-Kommission, die Daten zu allen im Rahmen von GBER gewährten Beihilfen sammelt und zusammenführt.
- Gewährte Beihilfen müssen gemeldet werden (in der Regel über den Dienst des Mitgliedstaats).
- Die endgültigen Daten werden an das interaktive Meldesystem für staatliche Beihilfen (SARI2) übermittelt.



SARI - FrontOffice TEST

Quick access: Simple search, Advanced search, Logout

Active annual report: 2011

Current User

Login: Test_UK_Sign
Name: Test_UK_Sign
Profile: Signatory

Additional Information

- 15 Draft
- 0 Finalised
- 0 Signed
- 593 Expired
- 0 Change Request
- 1 Sent to EC for rework

Help

- SARI User Manual
- Instructions for reporting
- Interactive tutorial

For best system performance use:
IE 8+ or Firefox 4+

Search summary

DRAFT cases to review & update

Cases list: X 344/2010

Buttons: Finalize, Sign, Validate, Expenditure Rows Change Request, Approve Expenditure Rows Change Request, Reject, Comments, Workflow history, Save, Tools Help

Permanent remarks: EASTERN; EAST MIDLANDS; LONDON; NORTH EAST; NORTH WEST; SOUTH EAST; SOUTH WEST; WEST MIDLANDS; YORKSHIRE AND THE HUMBER

Classification:

Case expenditure rows

Ref	Aid instrument	Primary objective	Objective	Region	Assisted region(s) Art.107(3)	Sector
1	Direct grant	Training	General training (Art. 38(2))		M	
Expenditure						
Year	Currency	Aid element (in million currency)	Type of data	Last comment	Action	Category
2010	GBP	0				
2009	GBP					
Expand and view all Reload						
2	Direct grant	Training	Specific training (Art. 38(1))		M	
Expenditure						
Year	Currency	Aid element (in million currency)	Type of data	Last comment	Action	Category
2010	GBP	0.228				
2009	GBP					
Expand and view all Reload						

De-minimis-Beihilfen

Verwaltungsverfahren (bis 31. Dezember 2025):

- Selbstauskunft / Überprüfung des De-minimis-Registers
- De-minimis-Erklärung und De-minimis-Bescheinigung

Nationale Register:

Zypern, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Italien, Litauen, Polen, Portugal, Slowenien, Slowakei (in Bearbeitung), Spanien, Bulgarien und Ungarn verfügen über ein indikatives Zentralregister, das mit einem Meldesystem zusammenarbeitet.

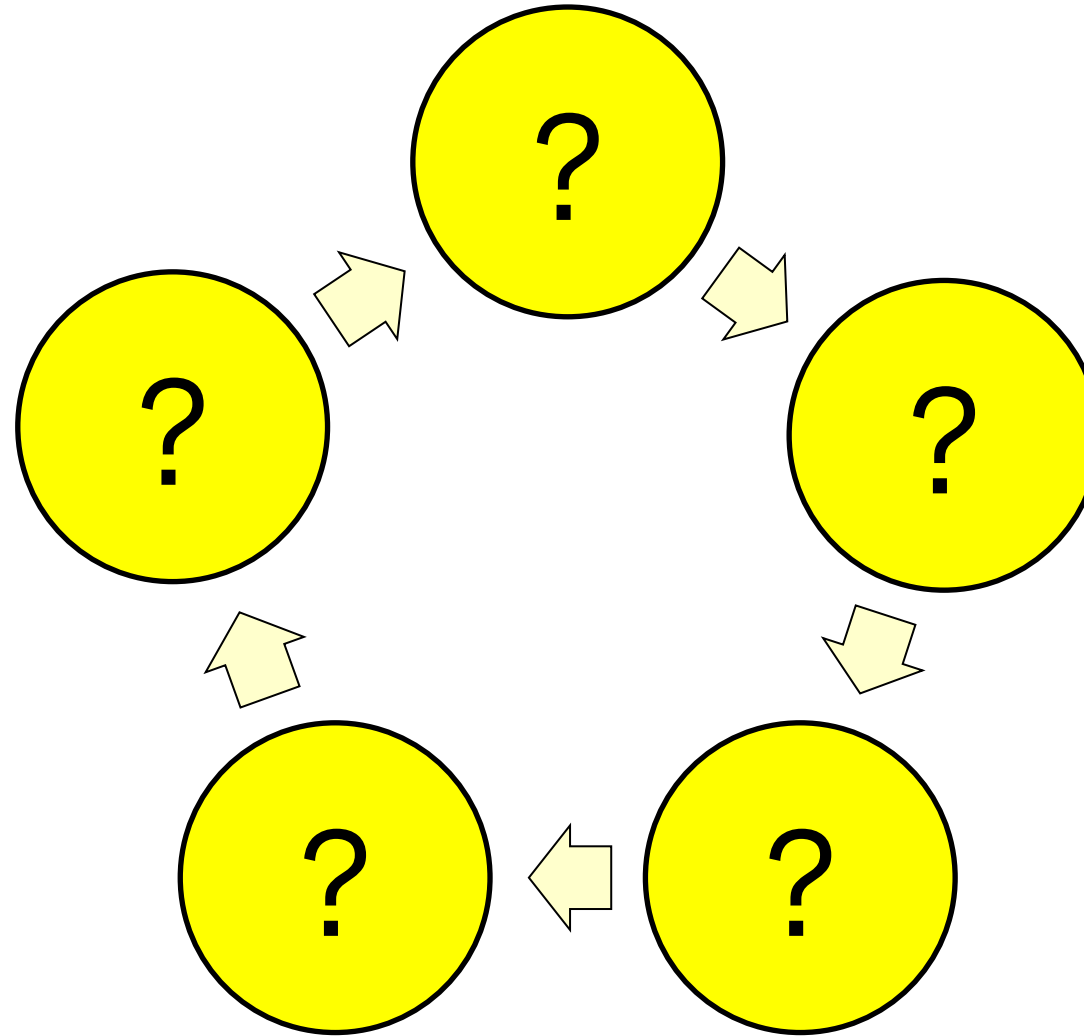
Ab dem 1. Januar 2026 müssen nach den De-minimis-Verordnungen gewährte Beihilfen in ein zentrales Register eingetragen werden. Selbstauskünfte sind dann nicht mehr erforderlich.

Das Register soll nach einer Übergangszeit die bisherige Praxis ablösen, wonach Unternehmen Selbstauskünfte (De-minimis-Erklärungen) abgeben und Behörden De-minimis-Bescheinigungen ausstellen müssen. Deutschland wird hierfür ein von der EU-Kommission entwickeltes webbasiertes Register nutzen – das sogenannte **eAIR-Register**.

Das Zentralregister soll dem Transparenzmodul (TAM) nachempfunden sein.

- https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Wirtschaftsstandort/Leitfaden_EU-Beihilfenrecht_Grundlagen_Band-1_web.pdf
- Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Grundlagen, Dr. Ronny Müller (Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)
- Power Point Präsentation EU-Beihilfenrecht – Vertiefung, Anett Vater/Michael Ernst (Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Freistaates Sachsen)
- Power Point Präsentation „State aid in Interreg for beginners” - Interact, Grzegorz Golda, Przemyslaw Kniaziuk, 03.07.2025
- <https://www.wirtschaft.nrw/europaeisches-beihilferecht>
- Interreg CENTRAL EUROPE Programme Manual_Version 4 vom April 2024
- <https://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/de-minimis-register/>

Noch Fragen?



Ansprechpartner bei Fragen Koordinierungsstelle Deutschland (Coordinating Body Germany)

Gerhard Hagenbuch

Tel. +49 (0)711 6673-4164

E-Mail: interreg-nwe@ofd.bwl.de

Michaela Götzelmann

Tel. +49 (0)7433 9676584

E-Mail: interreg-ce@ofd.bwl.de

Efthymia Berou

Tel. +49 (0)711 6673-4184

E-Mail: interreg-drp@ofd.bwl.de

Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg

Stabsstelle EU-Finanzkontrolle (EFK)
Prüfbehörde für den EU-Strukturförderbereich (Str)
(Audit Authority for EU-Structural Funds)

Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe

Internet: <https://ofd-bw.fv-bwl.de>

Herzlichen Dank

Michaela Götzelmann

Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
Stabsstelle EFK Str

michaela.goetzelmann@ofd.bwl.de
+49 7433 96 76 584



Baden-Württemberg
Oberfinanzdirektion

Interreg



Co-funded by
the European Union

